

Der Ingenieur als Unternehmer: Digitalisierung im Ingenieurbüro



Fotos: Torsten Reitz



v.r.: Dipl.-Ing. Jürgen Wittig, ÖbVI (Vizepräsident der Ingenieurkammer Hessen), Norbert Schiewietz (Steuerberater), Marco Torabian und Victor Ballandies (beide bü-tec Büromaschinen Handels GmbH).

Zahlreiche Teilnehmerinnen und Teilnehmer interessierten sich für das Thema „Digitalisierung im Ingenieurbüro“.

Seit nunmehr sieben Jahren existieren unsere von IngKH-Vizepräsident Dipl.-Ing. Jürgen Wittig, ÖbVI initiierten kostenfreien Infoveranstaltungen „Der Ingenieur als Unternehmer“ mittlerweile. Wie wichtig die in diesem Rahmen behandelten Inhalte für den Berufsstand sind, beweist die große Popularität der im Herbst 2012 ins Leben gerufenen Reihe. Auch am 20. November 2019 fanden sich erneut mehr als 30 interessierte Mitglieder in den Räumlichkeiten der Ingenieurkammer Hessen ein, um den Ausführungen der Referenten zum Thema „Digitalisierung im Ingenieurbüro“ zu folgen.

Nachdem Wittig die Anwesenden im Seminarraum Süd begrüßt hatte, zeigte Marco Torabian von der bü-tec Büromaschinen Handels GmbH zunächst, auf welcher vielfältigen Art und Weise die Digitalisierung inzwischen in Form von Sprachassistenten, Smartwatches oder Bewegungstrackern Einzug in unseren Alltag gefunden hat. Danach demonstrierte er anhand anschaulicher Beispiele, wie sehr sich die Welt in den vergangenen 15 bis 20 Jahren durch die

zunehmende nicht-analoge Datenerfassung und -verarbeitung verändert hat – und dass man sich dieser neuen Realität stellen müsse, da letztlich kein Weg mehr an der Digitalisierung vorbeiführe. Daraufhin klärte Torabian über vorherrschende Irrtümer zu dieser Thematik auf: So setze etwa die Digitalisierung von Geschäftsprozessen nicht zwingend Großprojekte voraus. Häufig seien es eher die kleineren Schritte, die den Schlüssel zum Erfolg darstellen würden. Im Anschluss ging Torabian auf die rechtlichen Neuerungen hinsichtlich der Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoDB) in der Fassung vom 11. Juli 2019 ein. Beispielsweise sind seit diesem Datum das mobile Scannen von Belegen, also das Abfotografieren solcher Dokumente mit dem Smartphone, sowie die Vernichtung von Papierdokumenten nach deren bildlichem Erfassen zulässig. Konvertiert man diese digitalen Unterlagen allerdings in unternehmenseigene Dateiformate, muss die

Originalversion zusätzlich zu der umgewandelten Fassung aufbewahrt werden. Danach erläuterte Torabian den Anwesenden, was unter einer Verfahrensdokumentation gemäß Randziffer 151 ff. zu verstehen und bei diesem Prozess zu beachten ist. So sollte laut dem IT-Spezialisten eine übersichtliche Gliederung vorliegen, die in der Regel aus allgemeiner Beschreibung, Anwender-, Betriebs- sowie technischer Systemdokumentation bestehe und aus der Inhalt, Aufbau, Ablauf und Ergebnisse des Datenverarbeitungsverfahrens vollständig und schlüssig ersichtlich seien. Zudem müsse die Dokumentation so verständlich sein, dass sie ein sachkundiger Dritter innerhalb einer angemessenen Zeitspanne nachprüfen könne.

Inhalt

Der Ingenieur als Unternehmer	1
Klimapolitische Maßnahmen	3
Infoveranstaltung Erdaushub	4
Jahresempfang der Wirtschaft	7
Bestellung und Vereidigung	8
Termine	9

Als zweiter Referent der Infoveranstaltung legte der Steuerberater Norbert Schiewietz dar, wodurch sich eine Steuerberichtigung von einer Selbstanzeige nach dem Muster des früheren Bayern München-Präsidenten Uli Hoeneß abgrenze. Bei letzterer kommt es laut § 153 Abs. 1 AO darauf an, dass ein Steuerpflichtiger unrichtige oder unvollständige Angaben, die zu einer Steuerverkürzung geführt haben, vor Ablauf der Festsetzungsfrist unverzüglich korrigiert, sobald er Kenntnis darüber erlangt hat. Bei einer Selbstanzeige kommt ein Steuerpflichtiger nach § 371 Abs. 1 AO jedoch nur straffrei davon, sofern er die Angaben zu sämtlichen unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart oder zumindest zu denen der vergangenen zehn Kalenderjahre berichtigt bzw. ergänzt. Schiewietz vertrat hierbei allerdings die Auffassung, dass die rechtlichen Hürden bei einem solchen Vorgehen derart hoch lägen, dass ein erhebliches Risiko des „Nichterfolges“ bestehe.

Der Steuerberater erörterte im weiteren Verlauf seiner Präsentation die verschiedenen Arten des Datenzugriffs bei digitalen Betriebsprüfungen durch Finanzämter und Sozialversicherungsträger.

Den Abschluss des Vortragsteils bildeten die Ausführungen von Victor Ballandies von der bü-tec Büromaschinen Handels GmbH zu den Themen Datenschutz und DSGVO. Zunächst ging der Referent darauf ein, dass die 2018 in Kraft getretene, europaweit geltende Verordnung die bereits bekannten Obliegenheiten sowie die rechtlichen, betrieblichen und technisch-organisatorischen Anforderungen an den Datenschutz erhöhen würde. Besonders den Dokumentationspflichten zum Nachweis datenschutzkonformer Arbeit komme dabei ein hoher Stellenwert zu. Denn die Nichteinhaltung der Vorschriften könne Unternehmen, in denen personenbezogene Daten verarbeiten und sich mindestens zehn Mitarbeiter mit dem EDV-Bereich beschäftigen würden, teuer

zu stehen kommen. DSGVO-Verstöße könnten nämlich mit Bußgeldern von bis zu 20 Millionen Euro bzw. 4 % des gesamten, weltweit erzielten Jahresumsatzes geahndet werden. Als Beispiele für die gestiegenen Datenschutzerfordernungen nannte der Referent die stärkere Einschränkung personenbezogener Pflichtangaben bei Newsletter-Anmeldungen oder die Notwendigkeit, alle für die Verwendung irrelevanten Angaben bei der Kopie eines Personalausweises schwärzen zu müssen.

Ballandies kam daraufhin auf die Ziele der Datenschutzgrundverordnung zu sprechen, die sich im Wesentlichen mit der Bewahrung der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, dem Schutz ihrer personenbezogenen Daten sowie dem freien Verkehr der genannten Informationen nach Artikel 1 Abs. 2 und 3 DSGVO zusammenfassen lassen.

Als DSGVO-konformes Datenschutzkonzept empfahl Ballandies ein dreistufiges System, das zunächst einmal aus der technischen Absicherung (also dem zuvor angesprochenen Schutz natürlicher Personen bei der Datenverarbeitung) nach Artikel 25 und 35 des Vorschriftenkatalogs bestehe. Darüber hinaus sei auch eine organisatorische Absicherung in Form von Dokumentation und Nachweisen vonnöten, wie sie in den Artikeln 24 bis 31 DSGVO festgelegt sei. Der dritte Schritt sei schließlich die Überwachung durch einen in den Artikeln 37 bis 39 der Richtlinie geforderten Datenschutzbeauftragten, der auf die Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung achte.

Im letzten Teil seines Vortrags ging Ballandies schließlich auf die verschiedenen Fördermöglichkeiten von Digitalisierungskonzepten ein. Auf Bundesebene gebe es dafür das Programm go-digital des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi), das es sich zum Ziel gesetzt habe, klein- und mittelständische Unternehmen mit bis 100 Mitarbeitern und 20 Millionen Euro Jahresumsatz auf dem

Weg in die digitale Zukunft zu begleiten. Auf Landesebene finde eine finanzielle Unterstützung bezüglich der Software-Anschaffungskosten für kleinere und mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Freien Berufe beim Programm Zuschuss zu Digitalisierungsmaßnahmen des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVL) statt. Ein Antrag für eine Teilnahme an dieser Art von Förderung, die bis zu 50 % der Software-Anschaffungskosten bis zu einer Summe von maximal 10.000 Euro gewähre, müsse bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen gestellt werden. Der Fördertopf des Programms sei jedoch sehr begrenzt, während der gesamte Prozess relativ kompliziert und zeitintensiv ausfalle.

Eine weitere Möglichkeit auf Landesebene biete der RKW Hessen - Rationalisierungs- und Innovationszentrum der Wirtschaft e.V., der Klein- und Mittelständler mit bis zu 250 Mitarbeitern und maximal 50 Millionen Euro Jahresumsatz ohne laufendes Insolvenzverfahren unterstütze. Als Fazit merkte Ballandies schließlich an, dass sich go-digital und Zuschuss zu Digitalisierungsmaßnahmen gut kombinieren ließen, da man im Bestfall jeweils die Hälfte der anfallenden Kosten für Dienstleistungen und Software auf diesem Wege zurückerhalten könne.

Im Rahmen einer Diskussion nach dem Vortragsteil betonte Dipl.-Ing. Wittig, ÖbVI noch einmal den Stellenwert, der den für Mitglieder kostenfreien Reihe „Der Ingenieur als Unternehmer“ im Kalender der Ingenieurkammer Hessen inzwischen zuteilwird. „Anhand der vielen Teilnehmerinnen und Teilnehmern bei den Veranstaltungen zeigt sich, dass betriebswirtschaftliche Themen ganz offensichtlich von großem Interesse für uns Ingenieure sind“, merkte der Kammer-Vizepräsident an. Die Präsentation der drei Referenten Torabian, Schiewietz und Ballandies ist als digitale Version im internen Bereich der IngKH-Website verfügbar.

Überblick über die klimapolitischen Maßnahmen der Bundesregierung und ihre Umsetzung

Mit dem Klimaschutzprogramm 2030 hat die Bundesregierung anvisiert, die auf der Weltklimakonferenz 2015 sowie die mit den europäischen Nachbarn vereinbarten Klimaschutzziele zu erreichen. Dies soll mit Hilfe eines breiten Maßnahmenbündels aus Innovationen, Förderung, gesetzlichen Standards und Anforderungen sowie mit einer Besteuerung von Treibhausgasen geschehen. Aktuell befindet sich eine Vielzahl davon entweder bereits im Rahmen von Gesetzespaketen oder etlichen Einzelgesetzen in der Umsetzung oder ist noch im Gesetzgebungsverfahren. Auch in den Regelungsbereichen, die für die Tätigkeit von Ingenieurinnen und Ingenieure relevant sind, gibt es zahlreiche Neuerungen, deren Gesetzgebungs- und Verordnungsstand zum 7. Januar 2020 wir hiermit zusammenfassend darstellen möchten.

Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)

Als Bestandteil des Klimapakets schreibt das Klimaschutzgesetz (KSG) das nationale Klimaschutzziel der Bundesregierung für das Jahr 2030 vor - eine Verminderung der Treibhausgasemissionen um mindestens 55 % im Vergleich zu 1990. Zudem bestimmt es verbindlich, wie viel CO₂ jeder Bereich pro annum ausstoßen darf. Auf diese Weise legt das KSG jährliche Minderungspflichten für die Sektoren Energie, Industrie, Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft und Abfall in der nächsten Dekade fest. Als Maßnahmen sieht das Gesetz etwa die Einführung einer CO₂-Bepreisung vor, während gleichzeitig die Stromkosten gesenkt und die Pendlerpauschale angehoben werden soll.

Weiterhin sind für den Gebäudebereich unter anderem eine steuerliche Bezuschussung energetischer Sanierungsmaßnahmen, eine Bundesförderung für effiziente Gebäude sowie eine

finanzielle Unterstützung der seriellen Sanierung in diesem Sektor geplant. Zudem sind eine Aufstockung des Förderprogramms „Energetische Stadtsanierung“ und die Verbesserung der „Energieberatung für Wohngebäude“ vorgesehen. Sofern eine Überschreitung der zulässigen Emissionsmengen stattfindet, soll binnen eines halben Jahres ein Sofortprogramm zur Einhaltung der Ziele entwickelt werden.

Das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) wurde am 17. Dezember 2019 im Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 48, Seite 2513 ff. veröffentlicht und trat einen Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht

Das bisherige Einkommensteuergesetz wird mit dem Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 um § 35c EstG erweitert. Dieser Passus definiert bestimmte, am Ende aufgezählte energetische Einzelmaßnahmen mit steuerlicher Förderung. Beispielsweise lassen sich Kosten für Energieberater demnächst als Aufwendungen für energetische Maßnahmen von der Steuer absetzen.

Abhängig vom jeweiligen Objekt beläuft sich die Steuerermäßigung auf 20 Prozent der Aufwendungen bis zu einer maximalen Summe von insgesamt 40.000 Euro. In dem Jahr, in dem die Maßnahme abgeschlossen wird, sowie im darauffolgenden Kalenderjahr werden höchstens sieben Prozent der Aufwendungen bis zu maximal jeweils 14.000 Euro von der Steuerschuld abgezogen, während im anschließenden Kalenderjahr eine Verminderung der fiskalischen Belastung um höchstens sechs Prozent der erwähnten Ausgaben bis zu einem Betrag von 12.000 Euro möglich. Darüber hinaus beinhaltet das Gesetz

zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht, das am 30. Dezember 2019 im Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 52, Seite 2886 ff. veröffentlicht wurde und am 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist, eine Verordnungsermächtigung für den Erlass von Bestimmungen von bei energetischen Sanierungsmaßnahmen einzuhaltenden Mindestanforderungen.

Verordnung zur Bestimmung von Mindestanforderungen für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden nach § 35c des Einkommensteuergesetzes (Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung ESanMV)

In § 35c Absatz 7 EstG enthält das bereits weiter oben beschriebene Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht eine Verordnungsermächtigung, in der die Mindestvoraussetzungen für energetische Einzelmaßnahmen sowie die Anforderungen an die bestätigenden Fachunternehmen festgelegt werden. Darunter fallen die in der Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung (ESanMV) aufgeführten Unternehmen aus den Gewerben, die in der Anlage A der Handwerksordnung aufgeführt sind. Jedoch dürfen diese Betriebe nur diejenigen Maßnahmen durchführen, die sich ihrem jeweiligen Gewerbe auch zuordnen lassen.

Unter Fachunternehmen fallen ebenso Personen, die über eine Ausstellungsberechtigung nach § 21 Energiesparverordnung verfügen, also sogenannte „Energieberater“, sofern sie mit der planerischen Begleitung oder Beaufsichtigung der förderfähigen Maßnahmen beauftragt wurden. Das gilt auch für Ingenieure, die derartige Leistungen umsetzen.

Die Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung (ESanMV) wurde am 7. Januar 2020 im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 1, Seite 3 ff. veröffentlicht und ist seit dem 1. Januar 2020 rechtskräftig.

Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Der Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude, kurz Gebäudeenergiegesetz (GEG), stellt eine Zusammenführung des Energieeinsparungsgesetzes, der Energieeinsparverordnung sowie des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes ohne wesentliche materielle Änderungen dar. Daraus folgt, dass die seit dem 1. Januar 2016 geltenden

energetischen Anforderungen der Energieparverordnung am Neubau und an den Bestand, inklusive der Nutzungspflicht nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz, beibehalten werden. Das Bundeskabinett hat den GEG-Entwurf am 23. Oktober 2019 beschlossen. Allerdings hat der Bundesrat am 20. Dezember 2019 eine Reihe von Änderungsempfehlungen verabschiedet, von deren Umsetzung durch die Bundesregierung der weitere Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens abhängen wird. Zu den Forderungen des Bundesrats gehören unter anderem folgende Punkte:

- kostenfreier Zugang zu allen im Gebäudeenergiegesetz in Bezug genommenen Normen (Seite 5)

- stärkere Einschränkung der Anrechnung von Strom aus erneuerbaren Energien als im GEG-Entwurf
- Erweiterung der ab dem 1. Januar 2026 vorgesehenen Beschränkungen zum Einbau und zur Aufstellung von Heizkesseln, die mit Heizöl beschickt werden, auf Heizkessel für „feste fossile Brennstoffe“
- strengere Anforderungen für Inspektionen, Stichproben und Kontrollen durch die zuständigen Landesbehörden (Seite 17 ff.)
- Vorlage des Energieausweises nach Verlangen durch die nach Landesrecht zuständige Stelle

4 Infoveranstaltung und Informationsaustausch „Verwertung und Beseitigung von Erdaushub und Bauschutt“



Insgesamt rund 300 Interessierte nahmen an den beiden Veranstaltungen zu den Themen „Erdaushub und Bauschutt“ in der IHK Frankfurt am Main und, wie hier zu sehen, in der Orangerie Darmstadt teil.



v.l.: Dr. rer. nat. Reiner Braun (UNGER-ingenieure), Isa Künzer und Dr. Frank Braunsch (beide Regierungspräsidium Darmstadt), Dr. Burkhard Siebert (Hauptgeschäftsführer Bauindustrieverband Hessen-Thüringen e.V. und Moderator der Veranstaltung), Jens Finkelstein (Regierungspräsidium Darmstadt).

Erdaushub und Bauschutt stellen eine erhebliche Belastung für die Umwelt dar. Zu diesem Schluss kamen auch die beiden Infoveranstaltungen, die die Ingenieurkammer Hessen gemeinsam mit dem Verband baugewerblicher Unternehmer Hessen e.V. (VBU), dem Bauindustrieverband Hessen-Thüringen e.V. sowie der IHK Frankfurt am Main im Rahmen der Umweltallianz Hessen durchführte. Das Interesse an den beiden Fachtagungen war enorm: Rund

300 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Verwaltung, Kommunen, Ingenieurbüros, Entsorgungsfachbetrieben, Bauunternehmen und öffentlichen wie institutionellen Bauherren versammelten sich am 29. November 2019 in der IHK Frankfurt am Main und am 3. Dezember 2019 in der Orangerie Darmstadt, um spannenden Vorträgen zu lauschen und sich über ihre Erfahrungen bezüglich der Entsorgung und Beseitigung auszutauschen.

Bei ihren Begrüßungen betonten Ulrich Caspar, Präsident der IHK Frankfurt am Main, sowie die Darmstädter Regierungspräsidentin Brigitte Lindscheid die besonderen Herausforderungen, die sich beim Umgang mit Erdaushub und Böden ergeben. Einerseits wachse gerade das Rhein-Main-Gebiet so enorm und kontinuierlich, dass sich alleine schon durch die neu entstehenden Wohnräume, Arbeitsplätze und Verkehrswege ein zusätzlicher Bedarf an

Zwischenlagerstätten und Deponieflächen im Ballungsraum ergebe. Andererseits stelle gerade der Umgang mit mineralischen Abfällen und Rohstoffen hinsichtlich des Abfallrechts ein großes Problem dar. Aus diesem Grund seien regionale Entsorgungskonzepte dringend notwendig, die bei der Rohstoffgewinnung und Entstehung von Unrat ansetzen und einen Bogen über Politik, Bürger und Wirtschaft spannten.

„Bau- und Abbruchabfälle stellen den mit Abstand größten Anteil der anfallenden Abfälle in Deutschland dar“, verdeutlichte auch Rainer von Borstel, Hauptgeschäftsführer des VBU Hessen. „In Hessen sind das jedes Jahr circa 12-15 Millionen Tonnen Bau- und Abbruchabfälle.“ Beinahe die Hälfte davon sei Erdaushub, während die Menge der Siedlungsabfälle im Vergleich dazu bei „nur“ etwa drei Millionen Tonnen liege. Sorge bereite allerdings die Verschiebung von bislang als „nicht gefährlich“ eingestuft hin zu als „gefährlich“ eingestuft Materialien. Ebenso mangle es derzeit an effektiven Strategien und Lösungen, um Erdaushub und Bauschutt zu vermeiden und verwerten sowie in verstärktem Maße auf Recyclingbaustoffe zu setzen.

Wie groß die Umweltbelastungen durch diese Art von Abfällen sind, zeigte der weitere Verlauf der Veranstaltung auf: Tagtäglich transportieren Lastkraftwagen tonnenweise Erde und Bauschutt über immer größere Distanzen und tragen damit einen nicht zu unterschätzenden Teil zur Emissionsbildung, zur Behinderung des Verkehrsflusses sowie zur Abnutzung der Brücken von Straßen bei. Häufig liegen inzwischen deutlich mehr als 100 Kilometer zwischen Baustelle und Abladeort. Die bereits im Rahmen kleinerer Baumaßnahmen (wie etwa an Kanälen) anfallenden Kosten für die Entsorgung von Erdaushub trägt letztlich jeder Bürger als „baufremde Leistungen“ - und sie schmälern das Budget eines Bauherrn um eine oftmals nicht gerade geringe Summe.



v.l. Rainer von Borstel (Hauptgeschäftsführer VBU Hessen e.V.), Dr. Burkhard Siebert (Hauptgeschäftsführer Bauindustrieverband Hessen-Thüringen e.V. und Moderator der Veranstaltung), Norbert Hahn (Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz), Hartmut Schwieger (VBU Hessen e.V.)

In Frankfurt teilte Peter Dommermuth, Leiter des städtischen Umweltamtes, aus diesem Grund auch die Sorgen der Bauwirtschaft. Denn gerade die Mainmetropole mit ihrer vergleichsweise kleinen Fläche wachse kontinuierlich. Dies führe wiederum zu starker Bautätigkeit, Flächenproblemen und - wie er anhand konkreter kommunaler Bauprojekte anschaulich darstellte - ebenso zu einem steigenden Aufwand hinsichtlich des dabei entstehenden Erdaushubs. In einer derart dicht besiedelten Stadt wie Frankfurt am Main sei es daher vonnöten, die Transportkosten und -wege zu minimieren, beispielsweise durch eine Verfrachtung der Abfälle mit Binnenschiffen statt Lastkraftwagen. Bei der Veranstaltung in Darmstadt demonstrierte Hartmut Schwieger, Abteilungsleiter Bautechnik beim VBU Hessen, dass nicht einmal 5 % der beim Bau entstehenden Abfälle auf Deponien landet, sondern primär in der Verfüllung übermäßiger mittelhessischer Tagebaue verwertet wird. Da aber die Bautätigkeit schwerpunktmäßig in Hessen stattfindet, würden die Materialien häufig mindestens 100 Kilometer weit transportiert. Laut Zahlen des Wirtschaftsministeriums importiere das Bundesland aber gleichzeitig jährlich circa 700.000 Tonnen Sand und Kies, hauptsächlich aus Frankreich, so dass sich die Frage

stelle, warum Hessen nicht den Einsatz von Recyclingbaustoffen und R-Beton vorantreibe.

Markus Verheyen und Norbert Hahn vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) thematisierten an beiden Veranstaltungsorten die aktuelle Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplans, der differenzierter auf die Deponieklassen 0, I und II eingehen. Aufgrund der Tatsache, dass der Informationsstand über das wirkliche Abfallaufkommen sehr begrenzt sei, könne eine Entsorgungssicherheit für das kommende Jahrzehnt jedoch nicht gewährleistet werden. Denn es fehle speziell an Deponieraum der Klassen 0 und I. Die Veröffentlichung des Abfallwirtschaftsplans sei Mitte des Jahres 2021 geplant. Eine Einbindung öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und Wirtschaftsverbände solle frühzeitig im Rahmen von Workshops geschehen. Mit den Problemen bei der Planung der Abfallentsorgung aus Sicht eines Ingenieurbüros befasste sich der anschließende Vortrag von Dr. rer. nat. Reiner Braun, Fachbereichsleiter Abfallwirtschaft bei UNGER-ingenieure. Er vertrat die Auffassung, dass erfahrungsgemäß speziell die Unklarheit über das erforderliche Analyseverfahren eine beträchtliche Verzögerung von

Baumaßnahmen und Entsorgung nach sich ziehe. Zwar lägen in der Regel Analysen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) vor. Allerdings reichten diese nicht für die Verwertung etwa in Tagebauten oder bei der Beseitigung auf einer Deponie aus. Zahlreiche Probleme könnten jedoch bereits durch eine im Vorfeld stattfindende, umfassende Bestandsaufnahme des Baugrunds sowie der Art und Menge der zu entsorgenden Materialien vermieden werden. So sei ein Schurf beispielsweise deutlich aussagekräftiger als eine Bohrung. Zur Erstellung rechtssicherer Ausschreibungen und zur Reduzierung unnötiger Kosten für Bauzeitverzögerung und Nachbeprobungen bzw. Nachträge seien daher detaillierte Analysen und Konzepte notwendig, die alle Entsorgungswege abdecken. Ähnlich wichtig sei die Abfalltrennung, da gemischte Bauabfälle beträchtlich höhere Entsorgungskosten mit sich brächten.

Die Ausschreibung der Abfallentsorgung beleuchtete schließlich auch Rainer von Borstel. Anhand diverser Beispiele beleuchtete er, dass diese aktuell in der Praxis häufig durch eklatante Mängel auffielen und demzufolge einem wirtschaftlichen und nachhaltigen Handeln im Sinne der Kreislaufwirtschaft eher im Weg stünden. Die derzeit noch viel zu oft angewandte Verlagerung der Verantwortung vom Bauherrn auf den Auftragnehmer stehe zudem in einem klaren Widerspruch zur Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB). Da solche unzureichenden Ausschreibungen spekulativen Preisen und ungewissen Ausgängen für alle Beteiligten Tür und Tor öffneten, plädierte von Borstel aus Zeit- und Kostengründen für eine gute Planung auf Basis breit aufgestellter Gutachten zur Charakterisierung des Abfalls unter Einbeziehung sämtlicher Entsorgungsmöglichkeiten.

Im Anschluss gab Jens Finkelstein vom Dezernat IV/F - Abfallwirtschaft Ost beim Regierungspräsidium Darmstadt

Ratschläge zur Abwicklung, Lagerung und Vorbehandlung auf der Baustelle. Hierbei gelte es zu beachten, welcher Bereich überhaupt zur Baustelle gehöre, wer Abfallerzeuger und wer Abfallbesitzer sei. Ebenso könnten lediglich Aufgaben und keine Pflichten delegiert werden. So sei es etwa möglich, Abfälle kurzfristig zur Bereitstellung am Entstehungsort zu lagern, während bei einer Überschreitung der Dauer über die zeitnahe Abholung hinaus sowie einer Lagermenge von mindestens 100 Tonnen nichtgefährlicher Materialien eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nötig sei. Ein solches Verfahren dauere in der Regel drei bis sieben Monate ab Eingang der Antragsunterlagen.

Was bei der Verwertung von Erdaushub in der Verfüllung zu beachten ist, erläuterte daraufhin Isa Künzer vom Dezernat IV/Wi 44 - Bergaufsicht beim Regierungspräsidium Darmstadt. Zu diesem Thema würden bislang spezifische bundesrechtliche Regelungen fehlen. Laut dem Tongrubenurteil aus dem Jahr 2005 sei die Verfüllung einer Abbaustätte allerdings als eine stoffliche Verwertung zu betrachten, bei der das Bundesbodenschutzgesetz herangezogen werden müsse. Bei dem seitdem laufenden Verordnungsgebungsverfahren der Mantelverordnung sei der Ausgang noch offen. Aus diesem Grund sei eine Fortschreibung der bis Ende 2019 befristeten und zunächst um ein Jahr verlängerten hessischen Verfüllrichtlinie

dringend erforderlich. Deren Novellierung, die derzeit erarbeitet werde, befinde sich gerade in der Abstimmung mit den Fachreferaten des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV). Ab Ende 2020 könnte die Neufassung, die für sieben Jahre gültig wäre, dann die bestehende Version ablösen.

Zum Abschluss bedankte sich Moderator Dr. Burkhard Siebert, seines Zeichens Hauptgeschäftsführer des Bauindustrieverbands Hessen-Thüringen e.V., bei den Referenten sowie den beteiligten Akteuren und Verbänden für die konstruktive Zusammenarbeit und die gelungenen Veranstaltungen. Als Fazit zogen sie, dass Auftraggeber sich im Rahmen von Baumaßnahmen bereits frühzeitig um Erdaushub und anfallende Bauabfälle kümmern müssten. Ebenso sollte aus Nachhaltigkeitsgründen und der möglichen Reduzierung von Abfalltransporten wegen stärker auf Recyclingmaterialien gesetzt werden. Das gelte im Übrigen auch für die Neufassung der Verfüllrichtlinie, da wiederverwertbare Baustoffe bei der immer häufigeren Inanspruchnahme des Verfüllbereichs noch zu häufig benachteiligt würden. Gerade in diesem Punkt, aber auch generell, bleibe also festzuhalten, dass Politik und Wirtschaft an einem Strang ziehen müssten, um den Standort Deutschland klimafreundlich zu gestalten.



Die rege Teilnahme verdeutlichte die Brisanz des Themas.

Jahresempfang der Wirtschaft

Die 21. Auflage des „Jahresempfangs der Wirtschaft“, einer Veranstaltung von 14 gastgebenden rheinland-pfälzischen Kammern, lockte am 13. Januar 2020 rund 2.000 Gäste in die Halle 45 nach Mainz. Als IngKH-Repräsentant nahm Präsident Dipl.-Ing. Ingolf Kluge an der Veranstaltung teil, die sich als Forum für den Dialog zwischen Politik und berufsständischen Vertretungen versteht.

Ehrengast und Hauptredner Christian Lindner, seines Zeichens Bundesvorsitzender der FDP, ging als Vertreter der Opposition in seiner frei vorgetragenen Ansprache humorvoll die „Methode große Koalition“ an, die ihn an einen Fastnachtsumzug erinnere. „Das Meiste landet auf dem Boden, aber die Leute sind begeistert“, stellte Lindner fest und mahnte an, dass man mit großen Geldaufwendungen den Eindruck erwecken wolle, Probleme seien gelöst. Allerdings sei dabei zu bedenken, dass man erst einmal gehalten sei, diese Mittel zu erwirtschaften: „Wir müssen uns die Frage stellen, wie das künftig finanziert werden soll.“

Große Zustimmung seitens des Auditoriums aus Entscheidern der Wirtschaft erntete Lindner auch, als er von der Bundesregierung forderte, den Bürokratismus und die viel zu langen Planungsverfahren bei Investitionen in die Infrastruktur zu stoppen. Der FDP-Bundvorsitzende beanstandete, dass es hierzulande länger dauere, eine Baugenehmigung zu erhalten, als tatsächlich zu bauen. In diesem Atemzuge führte er als Beispiel für deutsche Fehlplanungen bei Großprojekten den Berliner Flughafen an, der bereits vor einem Jahrzehnt seinen Betrieb hätte aufnehmen sollen. Während dieses Zeitraums habe China es geschafft, ein landesweites Netz für Hochgeschwindigkeitszüge auszubauen.



Foto: Kristina Schäfer

v.l.: Dipl.-Ing. (FH) Wilhelmina Katzschmann (Vizepräsidentin der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz), Dipl.-Ing. Ingolf Kluge (Präsident der Ingenieurkammer Hessen), Dr.-Ing. Horst Lenz (Präsident der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz), Dr.-Ing. Frank Rogmann (Präsident der Ingenieurkammer des Saarlandes), Ass. jur. Anke Fellingner-Hoffmann (Geschäftsführerin der Ingenieurkammer des Saarlandes)

Als wenig durchschlagskräftig erachtete Lindner auch die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). „Wir brauchen eine, vor der Apple zittert“, bemerkte der FDP-Bundvorsitzende, „aber doch nicht der ehrenamtliche Schriftführer im Tennisclub“. Kritik übte er auch an der Energiewende mit dem aus seiner Sicht voreiligen Abschaltung der Atomkraftwerke sowie der politisch motivierten Abschaffung des Verbrennungsmotors. „In Deutschland wird zuerst der Verstand abgeschaltet, und dann verzichten wir auf Technologien, für die wir noch keinen Ersatz haben“, prangerte Lindner an und erhielt vom Publikum zustimmenden Applaus für seine Worte. Auch die rheinland-pfälzische Ministerpräsidentin Malu Dreyer war als Teilnehmerin an der Podiumsdiskussion zum Thema „Wertschätzung der Ausbildungsberufe“ zugegen. In diesem Rahmen musste sie sich mit drei Kammervertretern auseinandersetzen, die sich

zwar durchaus selbstkritisch bezüglich des Fachkräftemangels zeigten und für attraktivere Ausbildungs- und Fortbildungsmöglichkeiten sowie eine bessere Bezahlung beispielsweise von Pflegekräften plädierten, aber der Regierungschefin ebenso Gegenwind gaben.

Die IngKH in den sozialen Netzwerken

Neues und Wissenswertes aus der Ingenieurkammer Hessen präsentieren wir Ihnen in unserem Flickr-Fotoalbum sowie auf unseren Social Media-Kanälen. Besuchen Sie uns auf Facebook und folgen Sie uns auf Instagram und Twitter. Die entsprechenden Links finden Sie unter www.ingkh.de.

Tipp: Jahreszahl 2020 nicht abkürzen

„Neues Jahr(zehnt), neues Glück“: Damit die ersten 365 Tage der „Goldenen Zwanziger“ des 21. Jahrhunderts nicht zu einem wirtschaftlichen oder rechtlichen Reinfall geraten, warnen mehrere US-Behörden davor, die Jahreszahl „2020“ auf Dokumenten komplett auszuschreiben und nicht mit „20“ abzukürzen. „Warum?“, mag sich nun der eine oder andere fragen. Glaubt man Verbraucherschützern und der Polizei in den Vereinigten Staaten, so öffnet die genannte Kurzform Betrügern Tür und Tor, weil sich daraus auf diese Art und Weise ganz leicht ein völlig anderes Jahr machen lässt. Beispielsweise kann mit Hilfe dieser Masche aus dem 15. Januar 20 durch

bloßes Hinzufügen weiterer Ziffern problemlos der 15. Januar 2001, 2010 oder 2019 werden - besonders, wenn bei handschriftlichen Unterlagen auch noch ein ähnlicher Stift verwendet und die Handschrift gut imitiert wird. Elektronische oder per Computer geschriebene Schriftstücke sind noch wesentlich einfacher zu manipulieren. Probleme, die durch einen solchen Schwindel entstehen können, sind Fristverkürzungen oder -verlängerungen mit potenziellen juristischen Folgen. Exemplarisch fallen Verträge mit Zahlungen in regelmäßigen Intervallen ein, bei denen ein Übeltäter auf die Idee kommen könnte, durch bloßes Ergänzen der Ziffern „19“ oder „18“

eine beispielsweise zum 1. Januar 20 getroffene, schriftliche Vereinbarung um ein bzw. zwei Jahre zu verlängern und entsprechende Nachzahlungen zu fordern.

Auch wenn derartige Fälle bisher weder aus den USA noch aus Deutschland bekannt sind, raten die Verbraucherschützer hierzulande dazu, die Jahreszahl am besten sowohl auszuschreiben als auch auf einen Durchschlag zu bestehen, der an sicherer Stelle aufbewahrt wird, um sich im Streitfall darauf berufen zu können. Allerdings gelte es ebenso zu überdenken, ob man überhaupt Geschäfte mit Unternehmen machen möchte, denen man solch betrügerische Absichten zutrauen würde.

8

Bekanntmachung über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen

Die Ingenieurkammer Hessen gibt gemäß § 7 Sachverständigenordnung (SVO) die öffentliche Bestellung und Vereidigung von

Dipl.-Ing. (FH) Peter Reinwald für das Sachgebiet „Schäden an Gebäuden“ bekannt.

Dipl.-Ing. (FH) Peter Reinwald wurde am 28. November 2019 durch den Präsidenten der Ingenieurkammer Hessen, Herrn Dipl.-Ing. Ingolf Kluge, öffentlich bestellt und vereidigt.

Bereits am 23. September 2019 hat Herr Dipl.-Ing. (FH) Reinwald vor der zuständigen Prüfungskommission „Schäden an Gebäuden“ der Ingenieurkammer Hessen die besondere Sachkunde erfolgreich abgelegt.



Foto: Torsten Reitz

Gratulation nach der Vereidigung: Dipl.-Ing. Ingolf Kluge (Präsident der Ingenieurkammer Hessen, links) überreicht Dipl.-Ing. (FH) Peter Reinwald (rechts) die Urkunde über dessen öffentliche Bestellung zum Sachverständigen für Schäden an Gebäuden.

Sachverständigenwesen

Die Ingenieurkammer Hessen bestellt und vereidigt Sachverständige auf unterschiedlichen Gebieten des Ingenieurwesens auf der Rechtsgrundlage des § 36 Gewerbeordnung. Sachverständige

werden öffentlich bestellt, wenn sie ihre besondere Sachkunde auf einem bestimmten Sachgebiet, ihre persönliche Eignung sowie die Fähigkeit, Gutachten zu erstellen, nachgewiesen haben. Ö.b.u.v. Sachverständige erbringen ihre Leistungen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch und genießen daher vor Gericht und in der Öffentlichkeit ein hohes Maß an Vertrauen.

Haben auch Sie Interesse, öffentlich bestellter Sachverständiger zu werden? Wir informieren Sie gerne!

Ihre Ansprechpartnerin für Fragen zum Sachverständigenwesen und zur öffentlichen Bestellung ist Isolde Sommer, Tel. 0611-97457-28 oder E-Mail: sommer@ingkh.de.

Terminkalender

Unsere Termine erfahren Sie auch über das Internet unter www.ingkh.de. Soweit nicht anders ausgewiesen, finden die Sitzungen im Seminarraum der Geschäftsstelle der IngKH in Wiesbaden statt.

Fachgruppensitzungen

Fachgruppe Honorierung, Vergabe, Marketing

19.03.2020, 16:00 Uhr, Ingenieurkammer Hessen, Wiesbaden
04.06.2020, 16:00 Uhr, Ingenieurkammer Hessen, Wiesbaden
05.11.2020, 16:00 Uhr, Ingenieurkammer Hessen, Wiesbaden

Fachgruppe Vermessung und Liegenschaftswesen

03.03.2020, 16:00 Uhr, Ingenieurkammer Hessen, Wiesbaden
12.05.2020, 16:00 Uhr, Ingenieurkammer Hessen, Wiesbaden
06.11.2020, 16:00 Uhr, Ingenieurkammer Hessen, Wiesbaden

Fachgruppe Energieeffizienz

27.02.2020, 16:00 Uhr, Ingenieurkammer Hessen, Wiesbaden

Fachgruppe Barrierefreies Planen und Bauen

12.02.2020, 16:00 Uhr, Fitnesspark West, Hanau

Veranstaltungen

Landespreisverleihung Schülerwettbewerb

Die Preisverleihung zum Schülerwettbewerb „Aussichtsturm - fantasievoll konstruiert“ findet am 02.04.2020 in der Kongresshalle in Gießen statt.

INGenieurdialog: Radon

Am 21.04.2020 veranstaltet die IngKH einen „INGenieurdialog“ zum Thema „Radon“ an der Technischen Hochschule Mittelhessen (THM) in Gießen.

18. Fachplanertag Brandschutz

Der Fachplanertag Brandschutz wird am 24.04.2020 in der Stadthalle in Friedberg durchgeführt.

9. Fachplanertag Erneuerbare Energien

Der Fachplanertag Erneuerbare Energien wird am 04.06.2020 in der Stadthalle in Limburg veranstaltet.

INGenieurdialog: Wasserkraft

Am 09.06.2020 veranstaltet die IngKH im Rahmen der Reihe „INGenieurdialog“ eine Exkursion zum frisch reaktivierten Wasserkraftstandort Bad Ems.

Parlamentarischer Abend

Wir laden Sie bereits heute sehr herzlich zum Dialog mit der Politik am 23.06.2020 im Hessischen Landtag ein.

14. Fachplanertag Energieeffizienz

Der Fachplanertag wird am 30.09.2020 in der Kongresshalle Gießen veranstaltet.

Mitgliederversammlung

Die diesjährige Mitgliederversammlung findet am 06.11.2020 in den Räumlichkeiten der Ingenieurkammer Hessen in Wiesbaden statt.

Fachplaner Brandschutz Ingenieurkammer Hessen

Der vorbeugende bauliche Brandschutz gewinnt weiter an Komplexität und nimmt einen zunehmend größeren Teil der Bauplanung ein. Um diesen umfangreichen Anforderungen an die Sachkunde gerecht zu werden, ist fundiertes und praxisorientiertes Wissen notwendig. Nur wer diese Materie gut kennt, ist in der Lage, von Anfang an qualitativ hochwertige und preisgerechte Lösungen zu entwickeln.

Ein Team erfahrener Fachleute vermittelt Ihnen in 15 Seminartagen

anschaulich die nötigen Kenntnisse, Normen und gesetzlichen Regelungen, um schlüssige Brandschutznachweise erstellen und beurteilen zu können. Die gesamte Seminarreihe wird durch einen Moderator begleitet, der die Vorträge kontextualisiert und als Ansprechpartner vor Ort zur Verfügung steht. Als ein Baustein auf dem Weg zum Nachweisberechtigten für den vorbeugenden Brandschutz kann die Fortbildung nach bestandener Prüfung vom Eintragungsausschuss für

vorbeugenden Brandschutz zur Kompensation eines Projektes (vorzulegen sind i.d.R. drei Projekte) anerkannt werden.

Die Weiterbildung schließt mit einer schriftlichen Prüfung zum Fachplaner Brandschutz IngKH ab.

Eine Anmeldung ist über die Website der Ingenieur-Akademie Hessen GmbH unter www.ingah.de möglich. Dort erhalten Sie auch weitere Informationen.

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Urkunden

Folgende durch Verlust abhanden gekommene oder nach Erlöschen der Mitgliedschaft bzw. Eintragung in den Listen und Verzeichnissen der Ingenieurkammer Hessen nicht zurück gegebene Urkunden werden hiermit für ungültig erklärt:

Herr Dipl.-Ing. Lothar Pfeiffer

Eintragungsurkunde in der Liste der Nachweisberechtigten für Wärmeschutz vom 23.09.2003 unter der Nr. W-428A-IngKH

Eintragungsurkunde in der Liste der Nachweisberechtigten für Standsicherheit vom 12.08.2003 unter der Nr. St-492A-IngKH

Herr Dipl.-Ing. Hans Georg Kolbe

Eintragungsurkunde in der Liste der Nachweisberechtigten für Schallschutz vom 21.10.2003 unter der Nr. Sc-494A-IngKH

Eintragungsurkunde in der Liste der Nachweisberechtigten für Wärmeschutz vom 12.02.2004 unter der Nr. W-690A-IngKH

Eintragungsurkunde in der Liste der Nachweisberechtigten für Standsicherheit vom 01.12.2003 unter der Nr. St-779A-IngKH

Herr Dipl.-Ing. Peter Gruber

Eintragungsurkunde in der Liste der Nachweisberechtigten für Schallschutz vom 01.07.2003 unter der Nr. Sc-320A-IngKH

Eintragungsurkunde in der Liste der Nachweisberechtigten für Wärmeschutz vom 26.01.2004 unter der Nr. W-654A-IngKH

Eintragungsurkunde in der Liste der Nachweisberechtigten für Standsicherheit vom 17.07.2003 unter der Nr. St-407A-IngKH

Titel, Name Vorname	Mitgliedsurkunde-Nr.	Ausgestellt von der IngKH am:
Dipl.-Ing. Eckhard Petersohn	FW 31034	31.05.2002
Dipl.-Ing. Frank Bieber	FW 31641	25.01.2011
Bauingenieur Bruno Fischer	FW65 21180	02.01.2015
Dipl.-Ing. Karlheinz Fleckenstein	FW65 31877	01.01.2016
Dipl.-Ing. Bernhard Heckmann	FW 30911	19.04.2000
Dipl.-Ing. (Univ.) Ulrich Rudolf Heindl	FW 31837	29.01.2015
Dipl.-Ing. Alexander Heß	FB 21832	19.04.2007
Dipl.-Ing. Bettina Klett	FB 21221	17.02.2004
Dipl.-Ing. Edmund Kloepfel	FW65 30717	01.01.1992
Dr.-Ing. Otto Kuntschik	FW65 10995	02.01.2013
Dipl.-Ing. Hartmut Moos	FW 32000	01.04.2018
Dipl.-Ing. Brigitte Rebelein	FW 32001	17.04.2018
Dr.-Ing. Michael Schanz	FW 30984	02.07.2001
Dipl.-Ing. Jürgen Schneider	FW65 10841	02.01.2013
Dipl.-Ing. (FH) Michael Schröppel	FW 31606	15.06.2010
Dipl.-Ing. (FH) Bernd Schwung	FW 31153	09.05.2003
Ing. Yasser Shahhood	FW 32011	03.07.2018
Dipl.-Ing. Michael Straka	FB 22014	01.10.2014
Dipl.-Ing. Jürgen Theuner	FW 30240	03.08.1987
Dr.-Ing. Johannes Weiß	FW 31481	04.07.2008
Dipl.-Ing. Martin Werner	FW 30721	10.01.1996
Titel, Name Vorname	Mitgliedsurkunde- und Stempel-Nr.:	Ausgestellt von der IngKH am:
Dipl.-Ing. Wilhelm Erwin Petri	B 0080	05.12.1986
Ing. Hans-Albert Gelbe	B 0555	10.06.1988
Dipl.-Ing. Harry Pnitzkat	B 0591	05.10.1988
Dipl.-Ing. Oskar Winter	B 777	16.12.1991

INGenieurdialog: Radonschutz nach Strahlenschutzgesetz, MBO und dem Entwurf der DIN SPEC 18117-1

Radon ist ein natürliches radioaktives Edelgas, das überall vorkommt. Es entsteht vor allem im Erdboden und dringt durch undichtes Mauerwerk in Gebäude ein. Seit 1. Januar 2019 dürfen die Referenzwerte von Radonkonzentrationen in der Raumluft von Aufenthaltsräumen und Arbeitsstätten nicht mehr überschritten werden. Diese gesetzliche Vorschrift hat Auswirkungen auf Bestandsgebäude und Planungen von Neubauten mit Aufenthaltsräumen und Arbeitsstätten.

Da zu diesem Thema ein großer Informationsbedarf besteht, veranstaltet die Ingenieurkammer Hessen in Kooperation mit dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und der Technischen Hochschule Mittelhessen einen INGenieurdialog rund um die physikalischen, rechtlichen und baupraktischen Aspekte von Radon in Gebäuden.

21. April 2020, 14:00 - 17:00 Uhr
Technische Hochschule Mittelhessen,
Gießen
Kostenfrei für Mitglieder der IngKH

Anerkennung von Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau

gemäß der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (HPPVO) vom 18. Dezember 2006, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. November 2015 (GVBl. S. 546) nach der Hessischen Bauordnung

Die Ingenieurkammer Hessen freut sich die Anerkennung von vier Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau bekannt geben zu können und gratuliert folgenden Prüfsachverständigen:

Dr.-Ing. Antonios Anthogalidis

Beratender Ingenieur
Baugrundinstitut
Franke-Meißner und Partner GmbH
Max-Planck-Ring 47
65205 Wiesbaden

Dr.-Ing. Christian Gutberlet

Geolingenieure FLG GmbH
Platanenallee 23
64832 Babenhausen

Dr.-Ing. Simon Meißner

Prof. Quick und Kollegen -
Ingenieure und Geologen GmbH
Groß-Gerauer Weg 1
64295 Darmstadt

Dipl.-Ing. Matthias Seip

Beratender Ingenieur
Ingenieursozietät
Prof. Dr.-Ing. Katzenbach GmbH
Pfaffenwiese 14A
65931 Frankfurt am Main

Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau bescheinigen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben über den Baugrund hinsichtlich Stoffbestand, Struktur und geologischer Einflüsse, dessen Tragfähigkeit und die getroffenen Annahmen zur Gründung oder Einbettung der baulichen Anlage. Prüfsachverständigen müssen komplexe Gründungssituationen von baulichen Anlagen, wie sie typischer Weise der Aufsicht der Obersten Baubehörden unterliegen, zu überprüfen und zu bewerten in der Lage sein.

Die Prüfsachverständigen haben in einem umfangreichen Prüfungsverfahren bewiesen, dass sie über vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen im Erd- und Grundbau verfügen.

Impressum

Herausgeber:

Ingenieurkammer Hessen
Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Abraham-Lincoln-Straße 44
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611-97 45 7-0
Fax: 0611-97 45 7-29
E-Mail: info@ingkh.de
Internet: www.ingkh.de

Redaktion:

Geschäftsführer Dipl.-Ing. (FH) Peter
Starfinger, V.i.S.d.P., RA Manfred Gün-
ther-Splittgerber, Torsten Reitz, M. A.

Mit Namen oder Initialen gekennzeich-
nete Beiträge stellen nicht unbedingt die
Auffassung des Herausgebers dar. Die
Beilage ist Bestandteil des DIB.

Redaktionsschluss:
16.01.2020

Die DIB-Hessen-Beilage und alle in ihr
veröffentlichten Beiträge und Abbildun-
gen sind urheberrechtlich geschützt. Für
den Inhalt der Beiträge ist der jeweilige
Autor verantwortlich. Das Veröffentli-
chungsrecht für die zur Verfügung ge-
stellten Bilder und Zeichnungen ist vom
Verfasser einzuholen.

Die IngKH bittet darum, Manuskripte an
die Redaktion zu senden. Diese behält

sich vor, Beiträge zu kürzen und gege-
benenfalls um eine Kontaktadresse des
Autors zu ergänzen.

Redaktionsschluss ist jeweils spätestens
fünf Wochen vor dem Erscheinungs-
termin.

Die nächste DIB-Hessen-Beilage
erscheint am **18.03.2020**.

Ingenieur-Akademie Hessen GmbH

Eine hundertprozentige Tochter der Ingenieurkammer Hessen



Nr.	Datum	Ort	Titel	UE	Fachlisten	Preise
Fachplanertage						
01-20	24.04.2020	Friedberg	18. Fachplanertag Brandschutz IngKH	8	NBS/BVB	100.-/150.-
30-20	04.06.2020	Limburg	9. Fachplanertag Erneuerbare Energien IngKH	8	NBVO/BVB	100.-/150.-
40-20	14.05.2020	Friedberg	6. Zukunftsforum Barrierefreies Planen, Bauen und Wohnen IngKH	8	NBVO/BVB	100.-/150.-
50-20	30.09.2020	Gießen	15. Fachplanertag Energieeffizienz IngKH	8	NWS/BVB	100.-/150.-
Energieeffizienz						
32-20	27.04.2020	Wiesbaden	DIN V 18599 Wohngebäude	8	NWS/BVB	190.-/240.-
16-20	29.04.2020	Wiesbaden	Workshop DIN V 18599: Energieausweise für Nichtwohngebäude	8	NWS/BVB	220.-/260.-
36-20	06.05.2020	Wiesbaden	Einsteiger-Workshop: Energieausweis u. EnEV-Nachweis	8	NWS/BVB	220.-/260.-
Bauphysik						
26-19	12.03.2020/ 13.03.2020	Wiesbaden	Workshop: Wärmebrücken	16	NWS/BVB	390-/490.-
Konstruktiver Ingenieurbau						
27-20	04.03.2020	Wiesbaden	Eurocode3 Stahlbau Grundlagen mit Kommentar	8	NST/BVB	190.-/240.-
33-20	17.06.2020	Wiesbaden	Eurocode3 Stahlbau Komponentenmethode	8	NST/BVB	190.-/240.-
41-20	16.09.2020	Wiesbaden	Eurocode3 Plattenbeulen, Ermüdung, Brandschutz	8	NST/BVB	190.-/240.-
Brandschutz						
10-20	ab 08.05. 2020	Friedberg	Fachplaner Brandschutz IngKH Paket inkl. Workshop und Prüfung	120	NBS/BVB	2.970.-/ 3.510.-
42-20	17.09.2020	Wiesbaden	Brandschutz im Holzbau	8	NBS/BVB	190.-/240.-
Recht						
09-20	28.01.2020	Wiesbaden	Energetische Sanierung und die besonderen Rechtsfragen beim Bauen im Bestand	4	NBVO/BVB	190.-/240.-
Baumanagement						
03-20	11.03.2020	Wiesbaden	Abrechnung und Nachtragsmanagement gem. VOB/B	8	NBVO/BVB	190.-/240.-



Gerne informieren wir Sie regelmäßig über unser aktuelles Seminarprogramm. Anmeldung zum Newsletter über unsere Website www.ingah.de oder diesen QR-Code: * Preise Mitglieder / Sonstige Teilnehmer in Euro + MwSt.

Bei Buchung eines Einzelseminars bis zu 6 Wochen vor Veranstaltungstermin gewähren wir einen **Frühbucherrabatt von 10%** auf den Nettopreis.

Informationen zu den Seminaren und Seminarreihen, Termine und Preise sowie Anmeldung unter: www.ingah.de. Bei Fragen oder Anregungen kontaktieren Sie uns bitte telefonisch oder per E-Mail.

Wir sind umgezogen!



Ingenieur-Akademie Hessen GmbH / Ingenieurkammer Hessen
Abraham-Lincoln-Str. 44 | 65189 Wiesbaden
Telefon: 0611-450 438 0 | Fax: 0611-450 438 49
www.ingah.de | E-Mail: info@ingah.de

Unsere telefonischen Sprechzeiten:
Dienstag und Freitag 9 bis 12 Uhr
Montag bis Donnerstag 13 bis 16 Uhr